

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 217 a

Beschlußempfehlung
des
Ausschusses Deutsche Einheit
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. September 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
über die Herstellung der Einheit Deutschlands
- Einigungsvertrag -
vom 31. August 1990
(Verfassungsgesetz)
vom

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit

Deutschlands - Einigungsvertrag -, einschließlich des Protokolls und der Anlagen I bis III sowie die Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag -.
Der Einigungsvertrag, das Protokoll, die Anlagen I bis III und die Vereinbarung vom 18. September 1990 werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Einigungsvertrag gemäß seinem Artikel 45 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.

Dr. Bergmann-Pohl
Vorsitzende

Stellungnahme

des federführenden Ausschusses Deutsche Einheit zum überwiesenen Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands

- Einigungsvertrag -
vom 31. August 1990
(Verfassungsgesetz)

und zur Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag

I. Mit dem vorliegenden Einigungsvertrag wird eine der wesentlichen Bedingungen für den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes erfüllt. Zusammen mit dem erfolgreichen Abschluß der 2+4-Gespräche über die Regelung der äußeren Aspekte der deutschen Einheit und der sich gegenwärtig vollziehenden Bildung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Vereinigung beider Stadthälften Berlins bildet er Grundlage und Gerüst für das weitere Zusammenwachsen beider Teile Deutschlands zu einem vereinigten Deutschland im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses.

II. Der Ausschuß Deutsche Einheit hat den Einigungsvertrag in den Entwurfstadien wie auch in seiner jetzt vorliegenden Fassung mehrfach beraten.

Bereits am 8. August 1990 wurden dem Verhandlungsführer der DDR eine Reihe von Fragen, Bemerkungen und Hinweise zu den ersten Entwürfen übergeben. Ende August dann haben sich mehrere Ausschüsse mit dem Vertrag befaßt. Der Ausschuß Deutsche Einheit hat als federführender Ausschuß ihre Stellungnahmen zusammengefaßt und dem Verhandlungsführer am 29. August für die abschließenden Verhandlungen übermittelt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf wurde in 25 Ausschüssen der Volkskammer beraten. Ihre Stellungnahmen lagen dem Ausschuß Deutsche Einheit zur abschließenden Beratung vor. Auf ihrer Grundlage hat der Ausschuß Deutsche Einheit mehrheitlich beschlossen, der Volkskammer der DDR die Annahme des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 (Drucksache Nr. 217) zu empfehlen. Die von den Fraktionen der PDS und des Bündnisses 90/Grüne abgegebenen Minderheitenvoten sind als Anlagen beigelegt.

- III. Der Einigungsvertrag findet in allen Ausschüssen der Volkskammer mehrheitlich Zustimmung. Er regelt die Modalitäten, die für den Beitritt der DDR und die weitere Herstellung und Vervollkommnung der Einheit Deutschlands von wesentlicher Bedeutung sind.

Ungeachtet dessen blieben Fragen offen. Der Ausschuß Deutsche Einheit hat deshalb am 14. September 1990 eine weitere Stellungnahme an den Verhandlungsführer der DDR mit der Bitte übergeben, die darin enthaltenen Forderungen und Vorschläge aus den Ausschüssen der Volkskammer in die Nachverhandlungen zum Einigungsvertrag einzubringen (siehe Anlage 1).

Im Ergebnis der Nachverhandlungen wurden mit der Vereinbarung vom 18. September 1990 Veränderungen, Ergänzungen oder Präzisierungen erreicht.

Der Ausschuß Deutsche Einheit sieht für die in der Vereinbarung vom 18. September 1990 nicht berücksichtigten Positionen (siehe Anlage 1) weiter Handlungsbedarf und empfiehlt dem Gesetzgeber im einheitlichen Deutschland die alsbaldige Behandlung.

Anlagen

- Forderungen und Vorschläge aus den Ausschüssen der Volkskammer der DDR für die Nachverhandlungen zum Einigungsvertrag (Zusammenfassung)

- Stellungnahme des Ausschusses Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft zum Einigungsvertrag
- Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft zum Einigungsvertrag
- Minderheitsvoten der Fraktionen der PDS und des Bündnisses 90/Grüne zur Stellungnahme des Ausschusses Deutsche Einheit zum Einigungsvertrag

Berlin, 19.9.1990

Minderheitenvotum der Fraktion der PDS betreffs Stellungnahme des Ausschusses Deutsche Einheit zum Einigungsvertrag

1. Die Fraktion der PDS trägt die insgesamt positive Wertung des Einigungsvertrages nicht mit. Der Vertrag ist keine Grundlage für ein gleichberechtigtes Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands, sondern schreibt eine Benachteiligung der ostdeutschen Länder und ihrer Bürger auf Jahrzehnte fest.
2. Die Fraktion der PDS kritisiert die Art und Weise der Erarbeitung des Einigungsvertrages, denn die Parlamentarier der DDR und die Bürgerinnen und Bürger in beiden deutschen Staaten hatten praktisch keinen Einfluß auf den für ihr weiteres Leben gegebenenfalls bedeutenden Vertrag.
Die Fraktion bedauert, daß die Vorschläge der PDS, die in der der Volkskammerpräsidentin und dem DDR-Unterhändler am 19. Juli 1990 übermittelten Stellungnahme sowie im Brief vom 29. August 1990 an Staatssekretär Krause dargelegt wurden, unberücksichtigt geblieben sind.
3. Für in besonderem Maße kritikwürdig halten wir, daß selbst die vom geschäftsführenden Vorstand des Ausschusses Deutsche Einheit am 14. September 1990 auf der Grundlage der Stellungnahmen aus den anderen Ausschüssen der Volkskammer formulierten Forderungen und Vorschläge für die Nachverhandlungen zum Einigungsvertrag in ihrer Mehrzahl keine Berücksichtigung in der Vereinbarung vom 18. September 1990 fanden.

H. K. K. K. K.
Fraktionsvorsitzender

Klaus Höpcke
Obmann

VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ausschuß Deutsche Einheit

Marx-Engels-Platz

Berlin . 14. 9. 1990

1020

Forderungen und Vorschläge aus den Ausschüssen der Volkskammer
der DDR für die Nachverhandlungen zum Einigungsvertrag

- I. Aus mehreren Ausschüssen und auch aus Fraktionen der Volkskammer wird gefordert, das Rehabilitierungsgesetz und das Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personengebundenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS als fortgeltendes Recht in die Anlagen des Einigungsvertrages aufzunehmen und Regelungen festzuschreiben, wie sie in den jüngsten Beschlüssen der Volkskammer gefordert wurden. Der Geschäftsführende Vorstand unterstützt diese Forderung unter Berücksichtigung der bereits laufenden Verhandlungen und in Kenntnis der ihm vom Staatssekretär im Ministerium der Justiz übermittelten Informationen.

- II. 1. Mehrere Ausschüsse fordern, die Gleichstellung von Wehr- und Zivildienst als weitergeltendes Recht der DDR in Anlage II zu übernehmen. Die rechtlichen Regelungen des Zivildienstgesetzes der DDR sollten für Gesamtdeutschland aufgenommen werden.

2. Es sollte festgeschrieben werden, daß für die Konversion der Rüstungsbetriebe der DDR und für die dafür erforderliche Finanzierung Regelungen getroffen werden.

- III. Sehr detaillierte Forderungen stellt der Ausschuß für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft. Der Geschäftsführende Vorstand übermittelt diese Stellungnahme als Anlage 2 mit der Bitte, die in ihr enthaltenen Anliegen von Experten prüfen zu lassen und dann für die Verhandlungen zu berücksichtigen (mit Ausnahme der auf Seite 2 gekennzeichneten Empfehlung zur Regelung der Miethöhe).
- IV. In zahlreichen Regelungen des Einigungsvertrages wird davon ausgegangen, daß die neuen Länder auf dem Gebiet der heutigen DDR ab 30. Juni 1991 (oder zu einem späteren Datum) finanzielle Verpflichtungen übernehmen. Der Geschäftsführende Vorstand weist darauf hin, daß die Entwicklung der Organisationsstrukturen der Länder durch den Einigungsvertrag und die ihm folgende Politik der Bundesregierung so gefördert werden muß, daß die Länder dann auch in der Lage sind, solche und ähnliche Forderungen zu erfüllen.
- V. Der Ausschuß für Bildung bittet zu prüfen, ob die in Anlage I Kapitel XIX genannte Altersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf das 57. Lebensjahr festgelegt werden kann. Dies böte die Möglichkeit der Verbeamtung für alle Bewerber oder deren Eintritt in den Vorruhestand mit dem 57. Lebensjahr und müßte dann für alle Beamtenanwärter im öffentlichen Dienst gelten.
- VI. 1. Durch den Bundeshaushalt ist eine materielle Absicherung der bestehenden Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder bis zum 31. 12. 1991 zu gewährleisten, sofern Bedarf besteht und durch Länderregelungen nicht vorher anderes bestimmt wird. Danach sollte durch den Bund sichergestellt werden, daß die Weiterführung durch die künftigen Länder möglich ist.

2. Der Geschäftsführende Vorstand des Ausschusses Deutsche Einheit empfiehlt bei den weiteren Verhandlungen zu prüfen, ob die in Artikel 38 für die Akademie der Wissenschaften gefundenen Regelungen auch auf die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften angewandt werden können.
 3. In Artikel 38 Absatz 4 ist die Ausdehnung der für die Akademie der Wissenschaften festgeschriebenen Regelung namentlich auch für die Sächsische Akademie der Wissenschaften (SAW) erforderlich.
- VII. 1. Der Geschäftsführende Vorstand übermittelt als Anlage 3 die Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft. Er unterstützt die in Abschnitt II der Stellungnahme in den Punkten 1 - 8 formulierten Anliegen und bittet, sie in die Verhandlungen einzubringen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand unterstützt den Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, das am 13. 9. 1990 in der Volkammer angenommene Gesetz über die Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft als fortgeltendes Recht der DDR im Einigungsvertrag zu bestätigen.
- VIII. Im Gegensatz zu allen anderen Berufsgruppen in der DDR ist die Vergütung für Leistungen der Ärzte für das im Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet entsprechend Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet G, Abschnitt III, Punkt 4 auf 45 vom Hundert der für Ärzte der BRD bemessenen Gebühr festgeschrieben. Dem wird nicht zugestimmt,

weil die Relation zwischen den erforderlichen Investitionen durch die Ärzte und deren Einkommen bei dieser Vergütung in einem für diese Berufsgruppe sehr ungünstigen Verhältnis steht. Analoges gilt für Zahnärzte und Apotheker.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen schlägt vor, daß die Vergütung von Leistungen der o. g. Berufsgruppen mindestens 60 vom Hundert betragen und schnellstmöglich an das bundesdeutsche Niveau angeglichen werden sollte.

IX. 1. Im Einigungsvertrag sollte an geeigneter Stelle festgelegt werden, daß die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes vom gesamtdeutschen Parlament ratifiziert wird.

2. In Artikel 39 des Vertrages sollte folgender 4. Absatz zusätzlich aufgenommen werden:

"Die Förderung des Breitensports obliegt grundsätzlich den Ländern und Kommunen, jedoch unterstützt der Bund den Breitensport für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994.

Die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum, Gbl. Teil I 37, S. 474, soll ihre Gültigkeit behalten."

X. 1. Die in Artikel 35 des Vertrages vorgesehene Mitfinanzierung durch den Bund sollte für eine Übergangszeit von mindestens 4 Jahren bei kulturellen Einrichtungen von nationaler und europäischer Bedeutung festgeschrieben werden (u. a. für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, die NFG Weimar, die Schlösser und Gärten Potsdams, das Bauhaus Dessau, das Schloß und die Sammlungen Schwerin, kulturell bedeutsame Editionen, die noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Ebenso sollte ein Programm zur Rettung der Kulturstädte und Kulturlandschaften im Sinne des abgeschlossenen Städtebauförderungsprogramms und der Erhaltung historischer Stadt- bzw. Ortsbilder sowie technischer Denkmäler beschlossen werden. Dafür sollte der Bund den Ländern zur Unterstützung weiterer kultureller Anliegen Bundesmittel zur Verfügung stellen.

2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz sollte in den 5 neuen Ländern sofort nach dem Beitritt am 3. Oktober 1990 inkrafttreten. Für die dort lebenden Künstlerinnen und Künstler sollten ihrer besonderen Lage entsprechend für eine Übergangszeit erleichterte Bedingungen für den Eintritt in die Künstlersozialversicherung gelten.
 3. Bund, Länder und Gemeinden werden aufgefordert, die zum Zwecke der kulturellen Bildung entstandenen künstlerischen Ausbildungsstätten, Projekte und Wettbewerbe weitgehend zu erhalten und zu prüfen, inwieweit die für die Kulturverbreitung sowie für das Funktionieren kulturell-künstlerischer Prozesse notwendigen Fachberufe der DDR in das Berufsbildungssystem eines geeinten Deutschlands eingearbeitet werden könnten.
- XI. Entsprechend dem von der Volkskammer am 13. 9. 1990 erteilten Auftrag an die Regierung (Drucksache Nr. 203 a) sollte im Einigungsvertrag eine gesetzliche Regelung getroffen werden, die hinsichtlich sexueller Handlungen eines Mannes über 18 Jahre an einem Mann oder Jugendlichen unter 18 Jahren keine Strafandrohung vorsieht (Paragraph 175 des Strafgesetzbuches der BRD).

XII. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit besteht darauf, unverzüglich alle Genehmigungen und Erlaubnisse zum Bau und zum Betrieb von Kernkraftwerken sowie zur Lagerung und zum Transport von radioaktiven Stoffen in dem von Artikel 3 genannten Gebiet zu überprüfen (Anlage I, Kapitel XII, Sachgebiet B, Abschnitt II, § 57 a).

Dabei ist der ordnungsgemäße Weiterbetrieb bei paralleler Überprüfung der Anlagen unter den Bedingungen der Geltung des Atomgesetzes zu sichern.

Die zeitliche Befristung der vorliegenden Erlaubnisse und Genehmig^{en}ung muß im Ergebnis der Überprüfungen festgelegt werden. Das schließt die Einleitung neuer Genehmigungsverfahren im Ergebnis der Überprüfungen nicht aus.

XIII. 1. Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform schlägt vor, die Präambel des Einigungsvertrages wie folgt zu verändern:

Der 4. Absatz der Präambel (Satz 2), der jetzt beginnt mit "im Bewußtsein der Kontinuität ..." soll heißen:

"eingedenk der Verantwortung aller Deutschen für ihre Geschichte und deren Folgen, der Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt "

2. Artikel 4, Punkt 3 des Einigungsvertrages (Stimmenverteilung der Länder) gehört nicht zu beitriffsbedingten Änderungen des Grundgesetzes und sollte an eine geeignetere Stelle.

3. Die nachfolgenden 2 Aussagen des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform trägt der Geschäftsführende Vorstand mehrheitlich nicht mit, er übermittelt sie jedoch den Verhandlungsführern zur Kenntnis:
- a) Grundsätzlich sollte darauf eingewirkt werden, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dahingehend zu ändern, daß die Deutsche Staatsangehörigkeit auf das nach diesem Gesetz zu vereinigende Deutschland beschränkt wird.
 - b) Für den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform ist die in Artikel 20 des Einigungsvertrages vorgesehene Regelung nicht akzeptabel. Er geht davon aus, daß die Regelungen des Arbeitsrechts, insbesondere auch des Kündigungsrechts für diesen Personenkreis Geltung haben müssen wie für andere Arbeitnehmer auch. Die gerichtliche Überprüfung entsprechender Entscheidungen muß möglich sein. Dabei wird nicht übersehen, daß hinsichtlich der Angehörigen des ehemaligen MfS/AfNS besondere Bestimmungen Geltung haben können. Mindestens muß jedoch gewährleistet werden, daß keine Pauschalisierung gegenüber den im öffentlichen Dienst Beschäftigten erfolgt, die Beschäftigten der Post, des Verkehrswesens, in Polizei und Feuerwehr, bei der Bahn, in der Stadtwirtschaft und in den Schulen sollten von der Regelung ausgenommen werden.
4. Der Ausschuß verlangt die volle Durchsetzung des Kommunalvermögensgesetzes und damit in Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt III, Punkt 2 die Streichung des Buchstaben b.

VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ausschuß für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft

Marx-Engels-Platz
Berlin, 13. 9. 1990
1020

S t e l l u n g n a h m e

des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft
an den Ausschuß Deutsche Einheit zum Einigungsvertrag

Der Ausschuß stimmt dem Entwurf zum Einigungsvertrag in der Fassung vom 31. 8. 1990 einstimmig, mit den nachfolgenden Hinweisen zu:

1. Folgende Ergänzungen werden als Verhandlungsposition zum Einigungsvertrag vorgeschlagen:

zu Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II

7. Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I, S. 1912)

§ 11 Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes

(8) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet findet dieses Gesetz mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Neufassung des § 2 (1), Pkt. 3:

"3. der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 3 bis 5 abgesehen, nicht um mehr als 15 von Hundert erhöht."

2. § 2 (2) Streichung des letzten Satzes

3. § 2 (5) Neufassung des 1. Satzes:

"Gemeinden stellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, Mietspiegel auf. Bei der Aufstellung ..."

4. § 3 (2) Neufassung:

"Der Vermieter hat den Mieter vor Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 auf die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinzuweisen."

2. Der Ausschuß beantragt die Aufnahme der nachfolgenden Gesetze und Verordnungen des Ministeriums für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft in die Nachverhandlungen zum Einigungsvertrag:

- Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften vom 22. 7. 1990
- Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften der DDR vom 1. 8. 1990
- Verordnung zur Einführung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der BRD für die Wohnungsgenossenschaften der DDR vom 15. 8. 1990

- Verordnung zur Umwandlung kommunaler und genossenschaftlicher Wohnhäuser sowie Werkwohnungen in Wohneigentum
- Schaffung von Finanzierungsmodellen zur Erhöhung der Bereitschaft der Kommunen zur Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe

3. Staatliche Förderprogramme und Zuwendungen für den Wohnungsbau und die Wohnungswirtschaft aus öffentlicher Hand sollten für solange festgeschrieben werden, bis die Bedingungen der ostdeutschen Länder einem bundesdeutschen Niveau angeglichen sind. Diese Maßnahme ist für den Bereich Wohnungswirtschaft unbedingt solange festzuschreiben, bis kapitaldienstdeckende Mieten erreicht sind.
4. Mit Übernahme des Gesetzes über das Wohneigentum und Dauerwohnrecht ist aufzunehmen, daß bei einer Teilung gemäß § 8 des Wohneigentumsgesetzes für den Eigentümer eine Erstanbietungspflicht gegenüber dem bisherigen Mieter für einen Kauf innerhalb von 12 Monaten besteht.


König
Vorsitzender

Minderheitsvotum der Fraktion Bündnis 90/Grüne zur Stellungnahme des Ausschusses Deutsche Einheit zum Einigungsvertrag

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne unterstützt die in der Stellungnahme genannten Positionen in Nachverhandlungen zum Einigungsvertrag, stellt gleichzeitig jedoch fest, daß ihre grundsätzlichen Bedenken gegen den Einigungsvertrag nicht ausgeräumt sind und daß sie in wesentlichen Positionen des Vertragswerkes andere Auffassungen vertritt und Änderungsbedarf sieht.

Berlin, 14. 9. 1990

Konrad Weiß

Hilfsges.

Volkskammer der DDR
Ausschuß für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft

13. 9. 1990

S t e l l u n g n a h m e

zum Vertrag zwischen der DDR und der BRD über die Herstellung
der Einheit Deutschlands

I.

Der Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft nimmt zur Kenntnis, daß seinerseits erarbeitete Standpunkte zu spezifischen Problemen der DDR-Landwirtschaft im Einigungsvertrag Berücksichtigung fanden und begrüßt deshalb einhellig nachstehende Regelungen des Vertrages:

1. Aufnahme der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der BRD und der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juli 1990 als Bestandteil des Vertrages (Art. 41)

Mit dieser Regelung wird der konkreten historischen Entwicklung in der DDR auf dem Gebiet der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse in bestimmtem Maße Rechnung getragen und ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen bei den anstehenden Vermögensfragen ermöglicht.

In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuß mit besonderer Genugtuung die im Artikel 4 des Vertrages enthaltene Einfügung eines neuen Artikels 143 in das Grundgesetz, mit dem die Ergebnisse der Bodenreform verfassungsmäßig festgeschrieben werden, zur Kenntnis. Er verbindet das mit der Erwartung, daß die erforderlichen rechtlichen Sicherungen geschaffen werden, damit dieser Grundsatz weder direkt noch indirekt unterlaufen werden kann.

2. Befreiung der Genossenschaften von der Gewerbe- und Vermögenssteuer für eine Übergangszeit

Mit dieser Maßnahme wird dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen und ist eine wichtige Bedingung zur Unterstützung des Prozesses der Umstrukturierung der bisherigen LPG auf der Basis des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gegeben.

3. Soziale Gleichstellung der Genossenschaftsmitglieder mit den Arbeitnehmern

Mit der im Einigungsvertrag vorgesehenen Gleichstellung der Genossenschaftsmitglieder mit Arbeitnehmern hinsichtlich der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Regelungen für Arbeitslose, Kurzarbeiter, Umschulung und zum Altersübergangsgeld wird der Stellung der Genossenschaftsmitglieder Rechnung getragen.

II.

Ausgehend von der Kenntnis der Probleme der Agrar- und Ernährungswirtschaft der DDR und getragen von der Verantwortung gegenüber den Menschen auf dem Lande sowie für das Einigungswerk sieht sich der Ausschuß veranlaßt, auf nachfolgende Probleme aufmerksam zu machen, die in Vorbereitung auf die Einbeziehung der künftigen 5 Bundesländer auf dem Gebiet der bisherigen DDR in die Europäischen Gemeinschaften und in Realisierung und rechtlicher Untersetzung des Einigungsvertrages Berücksichtigung finden sollten:

1. Zum Problem Übergangsregelungen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft

Im Vertragswerk gibt es zu Einzelfragen Übergangsregelungen mit unterschiedlichen Zeiträumen. Als Mangel wird jedoch empfunden, daß es kein generelles Bekenntnis zur Notwendigkeit eines Übergangszeitraumes für

die Agrar- und Ernährungswirtschaft und damit auch keine Aussagen zu Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen in der erforderlichen Komplexität gibt. Zum Beispiel bleibt eine solch wichtige Frage, wie das wiederholt durch Vertreter beider deutscher Regierungen bekundete Erfordernis mehrjähriger degressiver Anpassungshilfen, unerwähnt.

Standpunkt: Der Ausschuß plädiert für eine exakte Fixierung eines Übergangszeitraumes der Landwirtschaft der fünf Bundesländer auf dem Gebiet der bisherigen DDR im Rahmen der Anpassung an die Europäische Gemeinschaft. Als Mindestzeitraum wird eine Dauer von 3 bis 5 Jahren angesehen. Das entspricht auch der bisherigen Praxis bei der Eingliederung von Ländern in die EG sowie dem einstimmig gefaßten Beschluß der Volkskammer vom 24.8.1990 (Drucksache 180 a).

Im Rahmen der Eingliederung in den EG-Agrarsektor sollten auch Sonderbeihilfen für die Stabilisierung der Ernährungswirtschaft (Verarbeitungsindustrie) für die neuen fünf Länder vereinbart werden.

2. Zum Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juli 1990 (GBl. Teil I Nr. 42 Seite 642)

Im Einigungsvertrag (Anlage II, Kapitel VI, Seite 2) ist o.g. Gesetz als weitergeltendes DDR-Recht mit der Maßgabe angeführt, daß der § 53 (Abs. 3) gestrichen wird.

Bekanntlich wurde dieser Paragraph mit großer Mehrheit durch Beschluß der Volkskammer aus guten Gründen in das Landwirtschaftsanpassungsgesetz eingefügt.

Die Streichung des § 53 (3) verletzt elementare Interessen der Bürger der bisherigen DDR. Das Nichtvorhandensein eines entwickelten Bodenmarktes und damit ökonomisch gerechtfertigter Bodenpreise sowie die geringere Kapitalkraft der hiesigen Landwirte und landwirtschaftlichen Unternehmen führen zur potentiellen Benachteiligung gegenüber Kaufinteressenten aus der BRD und dem Ausland und erschweren die Startmöglichkeiten für einheimische selbständige Landwirte und Unternehmen.

Auch steht der Wegfall des genannten Paragraphen im Widerspruch zur Stellungnahme des Ausschusses Deutsche Einheit vom 18.5.1990 (Drucksache Nr. 24), in der es heißt: "Für eine Übergangszeit wird der Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutztem Grund und Boden mit Ausnahme für Gewerbegebiete (entsprechend Anlage IX des Staatsvertrages) durch Gebietsfremde, die vor dem 7.10.1989 ihren Sitz nicht in der DDR hatten, ausgeschlossen."

Standpunkt: Der Absatz 3 des § 53 des Landwirtschafts- und Anpassungsgesetzes ist für einen noch zu definierenden Übergangszeitraum der Landwirtschaft der neuen 5 Bundesländer unter Nutzung der im Grundgesetz Artikel 74 gegebenen Möglichkeiten festzuschreiben, jedoch mindestens bis zum 31.12.1991 als fortgeltendes Recht.

3. Zum Marktorganisationsgesetz vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 Seite 657)

Unklarheiten ergeben sich zur Marktorganisation für Agrarprodukte. Das resultiert daraus, daß im Vertragswerk weder das o.g. Gesetz und die darauf basierenden Marktordnungen für einzelne Erzeugnisse als weitergeltendes DDR-Recht noch die sie unter Umständen ersetzenden gesetzlichen Bestimmungen Erwähnung finden.

Das Problem besteht darin, daß die derzeit geltenden Regelungen 48 Abweichungen von der EG-Marktorganisation im Sinne von Ausnahmen entsprechend der Lage in der Agrar- und Ernährungswirtschaft der DDR beinhalten (Anlage). Ihr Wegfall hätte gravierende negative Auswirkungen auf die ohnehin seit Monaten desolate Agrarmarktsituation und damit auf die Rentabilitäts- bzw. Liquiditätssituation der Agrarunternehmen aller Rechtsformen.

Standpunkt: Im Interesse der schrittweisen Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der potentiell entwicklungs-fähigen Agrarunternehmen und zur Herausbildung eines funktionsfähigen Marktes an Agrarerzeugnissen und Nahrungsgütern in dem im Artikel 3 genannten Gebiet müssen die für die DDR beschlossenen Marktordnungen auch nach

dem 3. Oktober 1990 rechtskräftig bleiben, und zwar zumindest solange, bis mit der zuständigen EG-Kommission analoge Übergangs- und Annahmeregeln seitens der Bundesregierung vereinbart sind.

4. Zum Fördergesetz vom 6.7.1990 (GBl. I Nr. 42 Seite 633)
Laut Anlage II, Kapitel VI, Seite 2/3 finden das Fördergesetz sowie die darauf gestützten Anordnungen nur Anwendung, soweit nicht das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I, Seite 1055) anzuwenden ist. Zugleich treten mit Ablauf des 31. Dezember 1990 § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Förderungsmaßnahmen einer umweltverträglichen Landwirtschaft) des Fördergesetzes und die darauf basierenden Anordnungen außer Kraft.

Standpunkt: Ausgehend davon, daß das Fördergesetz und die entsprechenden Anordnungen von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung einer ökonomisch vertretbaren und sozial verträglichen Strukturanpassung sind, spricht sich der Ausschuß dafür aus, daß die Anordnungen des DDR-Fördergesetzes in all den Fällen beizubehalten sind, in denen den spezifischen Bedingungen der Landwirtschaft in den 5 Bundesländern der bisherigen DDR eher Rechnung getragen wird als durch bestehende bundesdeutsche Regelungen. Zugleich besteht Klärungsbedarf zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen, da das Bundesgesetz über die Gemeinschaftsaufgabe von einer anteiligen Finanzierung durch Bund und Länder ausgeht.

5. Zum Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22.7.1990 (GBl.I Nr. 49 S. 85)

Gemäß Anlage II, Kapitel VI, Seite 2 ist die Streichung des § 8 des o.g. Gesetzes vorgesehen.

Das Problem besteht darin, daß damit nicht der Absicht des Gesetzgebers, die Erlöse aus der Reprivatisierung land- und forstwirtschaftlicher volkseigener Grundstücke zweckgebunden für die Landwirtschaft einzusetzen, erfüllt wird.

Standpunkt: Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der § 8 als geltendes Recht beizubehalten ist, um zu sichern, daß die Erlöse der Treuhand aus derartigen Reprivatisierungen im Interesse der komplizierten Prozesse der Sanierung, insbesondere der Strukturanpassung in der Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes eingesetzt werden.

6. Zum Gesetz über die Übertragung volkseigener Güter staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und anderer volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in das Eigentum der Länder und Kommunen vom 22. Juli 1990 (GBl.I Nr. 49 Seite 897)

Das o.g. Gesetz fand im Vertragswerk keine Aufnahme als weitergeltendes DDR-Recht. Da dieses Gesetz die Übertragung volkseigener Betriebe in Länder- bzw. kommunales Eigentum regelt, stellt es eine notwendige Grundlage für die treuhänderische Behandlung dieser Vermögenswerte dar.

Standpunkt: Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten nach dem 3.10.1990 sollte das o.g. Gesetz als weitergeltendes Recht anerkannt werden. Das ist auch notwendig, da im

§ 22 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nur die Möglichkeit der Übertragung von VEG in das Eigentum der Länder und Kommunen genannt wird (allerdings ohne konkrete Regelungen), und somit für alle anderen volkseigenen Betriebe, wie staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe, VEB Binnenfischerei und andere, mit dem Wegfall des o.g. Gesetzes keine Rechtsgrundlagen zur eventuellen Übertragung in Länder- und kommunales Eigentum gegeben sind.

7. Zu Maßnahmen der Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen

Im Artikel 25 (3) des Einigungsvertrages ist die Möglichkeit der Verwendung von Erlösen der Treuhandanstalt für Entschuldungsmaßnahmen im Einzelfall zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmen vorgesehen. Dabei sind die Bedingungen gestellt, daß erstens zuvor eigene Vermögenswerte eingesetzt werden und zweitens die Schulden, die ausgliedernden Betriebsteilen zuzuordnen sind, bei der Entschuldung unberücksichtigt bleiben.

Die Regelung gemäß Abs. 3 ist insoweit positiv, daß im Vertrag die Möglichkeit einer Entschuldung enthalten ist. Problematisch erscheint, daß die Treuhanderlöse alleinige Finanzierungsquelle sein sollen, zumal diese Erlöse bisher vorrangig für investive Maßnahmen der Strukturanpassung vorgesehen sind und dafür auch dringend benötigt werden.

Standpunkt: Ausgehend von der gesamtwirtschaftlichen Lage der LPG und anderer Landwirtschaftsbetriebe, namentlich jedoch der äußerst differenzierten Kreditbelastung, hält der Ausschuß weitergehende Maßnahmen als im Artikel 25 vorgesehen für erforderlich. Das betrifft erstens die Aufnahme des Gesetzes vom 6.3.1990 über

die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind, als weitergeltendes Recht und zweitens eine generelle Bereitstellung von Mitteln aus dem Staatshaushalt für den Krediterlaß. Zumindest sollte aus dem Haushalt eine mehrjährige Aussetzung der Tilgungs- und Zleistungen gegenüber den Banken finanziert werden.

Zum Artikel 25 selbst ist festzustellen:

Kreditstreichungen nach den Grundsätzen der Einzelfallentscheidung sollten für die sanierungswürdigen Landwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage der Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz erfolgen. Grundvoraussetzung für die Befürwortung der Einzelfallentscheidung sind Sanierungskonzepte, die neutrale sachkundige Begutachter bestätigt haben.

Die im Abs. 3 genannten 2 Bedingungen behindern den notwendigen Strukturanpassungsprozeß und sollten deshalb geprüft werden.

Die finanzielle Lage eines Teiles der Genossenschaften macht es zugleich erforderlich, daß sie in die Regelung zur Aussetzung der Zins- und Tilgungsleistungen gemäß Abs. 7 einbezogen werden.

8. Zum Artikel 38 des Einigungsvertrages

Die in diesem Artikel enthaltenen Regelungen zum Bereich der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften sowie der nachgeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft werden positiv bewertet. Zugleich wird jedoch die Notwendigkeit ihrer weiteren Ausgestaltung gesehen, um sicherzustellen, daß besonders auf dem Gebiet der innovativen Forschung die gesamtdeutsche Forschung bereichert wird und die angewandte Forschung die komplizierten Anpassungsprozesse der

Landwirtschaft des im Art. 3 genannten Gebietes entsprechend flankieren kann.

Standpunkt: Der Ausschuß hält folgende Maßnahmen in Umsetzung des Artikels 38 für notwendig:

Erstens die zeitweilige Einrichtung eines Verwaltungsausschusses aus Vertretern der betroffenen Bundesländer im Sinne einer Aufsichtsbehörde, um den über Jahre gewachsenen inhaltlichen Verbund der Einrichtungen der Agrarforschung nicht zum Schaden der Agrarwissenschaft des vereinten Deutschlands aufzulösen und um die erforderliche Entflechtung, besonders der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, geordnet durchzuführen.

Zweitens die Unterstützung der Bildung einer "Gesellschaft für Agrar- und Umweltforschung" als gesamtdeutsche Gesellschaft im Sinne des Artikels 91 b des Grundgesetzes.
(Bund - Länder - Vereinbarung).

Weitere Probleme:

- Im Zusammenhang mit den Aussagen zu den Übergangsregelungen und zur Marktorganisation (siehe Punkt 1 und 2 der Stellungnahme) ist die festgelegte Milchquotenregelung für das Jahr 1991 mit 6,3 Mio Tonnen wegen der zu erwartenden Erlösausfälle und der nichtrealisierbaren Schlachtung von ca. 500.000 Kühen und der ungesicherten Absatzlage für diese Tiere außerhalb des EG-Raumes auf eine realistische Größe von wenigstens 7,2 Mio Tonnen festzuschreiben. Zur Reduzierung der produzierten Milchmenge auf das angestrebte Volumen wird ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren für erforderlich gehalten.

- Handlungsbedarf besteht bei der Ausgestaltung der Übergangsregelungen für das Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes der BRD, um Wettbewerbsnachteile der hiesigen Agrarunternehmen auszuschalten bzw. zu mindern.
- Die im Landwirtschaftsgasölverwendungsgesetz der DDR festgelegten Regelungen, die den abweichenden Bedingungen der hiesigen Landwirtschaft Rechnung tragen, sollten für eine Übergangszeit über den 31.12.1990 hinaus gewährleistet werden.
- Im Zusammenhang mit den Ersatzwirtschaftswerten sollte zur Gewährleistung der Steuergerechtigkeit für neu zu gründende Landwirtschaftsbetriebe die Ertragsbemessung betriebsspezifisch und nicht nach Gebieten erfolgen.

Vereinbarung
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung
und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin
unterzeichneten Vertrages zwischen der Deutschen Demo-
kratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland
über die Herstellung der Einheit Deutschlands
- Einigungsvertrag -

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik
Deutschland -

in dem Bestreben, die Durchführung und Auslegung des am
31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik
Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands
- Einigungsvertrag - sicherzustellen,

in Ausfüllung des Artikels 9 Abs. 3 des Einigungsvertrags -

sind übereingekommen, eine Vereinbarung mit den nachfolgenden
Bestimmungen zu schließen:

Artikel 1

Zu der Frage der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der vom
ehemaligen Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen
Republik gewonnenen personenbezogenen Informationen stellen die
Regierungen der beiden Vertragsparteien übereinstimmend fest:

1. Sie erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Grundsätze, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zum Ausdruck kommen, umfassend berücksichtigt.
2. Sie erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gewährleistet bleibt.
3. Sie gehen davon aus, daß ein angemessener Ausgleich zwischen
 - der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung,
 - der Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen und
 - dem gebotenen Schutz des einzelnen vor unbefugter Verwendung seiner persönlichen Datengeschaffen wird.
4. Sie gehen davon aus, daß von den in Artikel 1 des Einigungsvertrags genannten Ländern bestellte Beauftragte den Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beraten und unterstützen, damit die Interessen der Bürger der neuen Bundesländer in besonderer Weise Berücksichtigung finden.
5. Sie stellen Einvernehmen darüber fest, daß bei zentraler Verwaltung die sichere Verwahrung, Archivierung und Nutzung der Unterlagen zentral und regional erfolgen kann. In wichtigen Angelegenheiten der sicheren Verwaltung, Archivierung und Nutzung der Unterlagen soll sich der Sonderbeauftragte mit dem Beauftragten des jeweiligen Landes ins Benehmen setzen.

6. Sie gehen davon aus, daß so bald wie möglich den Betroffenen ein Auskunftsrecht - unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter - eingeräumt wird.
7. Sie gehen davon aus, daß der Sonderbeauftragte unverzüglich eine Benutzerordnung erläßt, die die gesetzlichen Vorgaben ausfüllt. Mit dieser Benutzerordnung werden zugleich Inhalt, Art und Umfang der Beratung und Unterstützung durch die Landesbeauftragten näher bestimmt.
8. Sie gehen davon aus, daß bis auf die unumgängliche Mitwirkung bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Maßgabe b) zum Bundesarchivgesetz die Nutzung oder Übermittlung von Daten für nachrichtendienstliche Zwecke ausgeschlossen wird. Der Bundesminister des Innern wird das Bundesamt für Verfassungsschutz anweisen, bis zum Erlaß der in Nummer 7 genannten Benutzerordnung keine diesbezüglichen Anfragen an den Sonderbeauftragten zu richten. Die verwendeten Informationen aus den Akten sind so zu kennzeichnen, daß Art, Umfang und Herkunft der übermittelten Daten kontrollierbar und eine abschließende gesetzgeberische Entscheidung über den Verbleib der Daten möglich bleibt.
9. Die Regierungen der beiden Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Gesetzgebungsarbeit zur endgültigen Regelung dieser Materie unverzüglich nach dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wird. Dabei soll das Volkskammergesetz in Verbindung mit dem Einigungsvertrag als Grundlage dienen.

Artikel 2

Die vertragschließenden Seiten geben ihrer Absicht Ausdruck, gemäß Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1990 für eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes einzutreten. In der Kontinuität der Politik der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung bereit, mit der Claims Conference Vereinbarungen über eine zusätzliche Fondslösung zu treffen, um Härteleistungen an die Verfolgten vorzusehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben.

Artikel 3

Das nachfolgend aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft. Artikel 9 Abs. 4 des Vertrags gilt entsprechend.

Zu Kapitel II (Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern)

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (Länderwahlgesetz - LWG) vom 30. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1422)
2. Die §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes über Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Mai 1990 (GBl. I Nr. 30 S. 274) gelten mit folgenden Maßgaben fort:

- a) Abgeordnete der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erhalten Übergangsgeld für die Dauer von drei Monaten gemäß § 8 Abs. 1 in Höhe der Entschädigung nach § 4 Abs. 1. Übersteigt die Dauer der Mitgliedschaft in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in der 10. Legislaturperiode drei Monate, so wird für jeden weiteren Monat der Mitgliedschaft, längstens für drei weitere Monate, ein um 30 vom Hundert gekürztes Übergangsgeld nach Satz 1 gewährt.
- b) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in einem Landesparlament, aus einem Amtsverhältnis, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, aus einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis, aus einer selbständigen Tätigkeit sowie Renten werden angerechnet. Beim Zusammentreffen eines Übergangsgeldes nach Nummer 1 mit einem Übergangsgeld aus einer Tätigkeit als Mitglied des Ministerrates/Staatssekretär ist § 10 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- c) Die Leistungen unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.
- d) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen sind wie Arbeitsrechtsverhältnisse im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.
- e) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen gelten bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für Alters- und Invalidenrenten liegende Zeiten des Bezugs dieser Leistungen bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

- f) Die von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in das Europäische Parlament entsandten Abgeordneten erhalten für die laufende Legislaturperiode des Europäischen Parlaments die Rechtsstellung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) in der jeweils geltenden Fassung unter Beibehaltung ihrer beratenden Funktion, soweit und solange der gesamtdeutsche Gesetzgeber keine andere Regelung getroffen hat.
3. Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik über Regelungen zur sozialen Sicherstellung für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates vom 8. Februar 1990 in der Fassung des Beschlusses vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 62 S.) und Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik zur sozialen Sicherstellung für aus ihren Funktionen ausscheidende Staatssekretäre vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 62 S.)
mit folgenden Maßgaben:
- a) Mitglieder des Ministerrates, die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen aus der Regierung ausscheiden, das Rentenalter noch nicht erreicht haben und nicht sofort eine andere Tätigkeit aufnehmen können oder bei denen die Aufnahme einer solchen mit einer Einkommensminderung verbunden ist, erhalten ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird für die auf den Tag des Ausscheidens folgenden drei Monate in Höhe des im letzten Monat vor dem Ausscheiden gezahlten Gehalts gewährt. Übersteigt die Dauer der Mitgliedschaft im Ministerrat drei Monate, so wird für jeden weiteren Monat der Mitgliedschaft, längstens für drei weitere Monate, ein um 30 vom Hundert gekürztes Übergangsgeld nach Satz 1 gezahlt.

- b) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in einem Landesparlament, aus einem Amtsverhältnis, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, aus einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis oder aus einer selbständigen Tätigkeit sowie Renten werden angerechnet.
 - c) Die Leistungen unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.
 - d) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen sind wie Arbeitsrechtsverhältnisse im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.
 - e) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen gelten bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für Alters- und Invalidenrenten liegende Zeiten des Bezugs dieser Leistungen bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.
4. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen - Entschädigungsverordnung - vom 4. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1473)

Zu Kapitel III (Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz)

5. Stiftungsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S.)
- mit folgender Maßgabe:

Dieses Gesetz gilt, soweit es bundesrechtlich nicht geregelte Gegenstände betrifft, in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern als Landesrecht fort.

6. Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459)

mit folgenden Maßgaben:

a) § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 4 sowie der 3. bis 5. Abschnitt (§§ 18 bis 42) finden keine Anwendung. § 2 Abs. 2 gilt nur für Ansprüche der gemäß dem 2. Abschnitt (§§ 3 bis 17) rehabilitierten Personen.

b) Personen, die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer im Sinne des Artikels 17 des Vertrages geworden sind, haben die gleichen Ansprüche wie gemäß dem 2. Abschnitt (§§ 3 bis 17) Rehabilitierte.

c) § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ferner begründet die Rehabilitierung Ansprüche des Betroffenen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Für die Rückerstattung oder Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungsmaßnahmen dem Betroffenen oder Dritten entzogen worden sind, findet das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I zum Vertrag vom 31. August 1990) Anwendung."

- d) § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Geldstrafen, Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens sowie Haftkosten bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten."

- e) § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Entscheidung über soziale Ausgleichsleistungen sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Leistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen."

- f) Soweit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Bezirksgericht.

- g) Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle der Besondere Senat des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 - Gerichtsverfassungsgesetz - Buchstabe k zum Vertrag vom 31. August 1990).

- h) In den Fällen einer Verweisung nach § 15 gilt ein Antrag auf Rehabilitierung als rechtzeitig gestellter Kassationsantrag und umgekehrt.

- i) In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ein Verweisungsbeschluß nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist für das Gericht, an das verwiesen wird, bindend."

Für die Anwendung in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

- a) An die Stelle der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Gerichte tritt das Landgericht Berlin.
 - b) § 11 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.
 - c) Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Kammergericht.
7. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S.)
8. Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1430)

Zu Kapitel IV (Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen)

9. Gesetz über den Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S.)
mit folgender Maßgabe:

Der Fonds wird nach Erfüllung seiner Aufgaben aufgelöst.

10. Vierte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1465)
mit folgender Maßgabe:

§ 2 wird gestrichen.

11. Fünfte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1466)
12. Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 5) mit folgenden Maßgaben:
 - a) In den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2 entscheidet anstelle des zeitweiligen Sonderausschusses eine Kammer für Verwaltungssachen bei dem Kreisgericht, in dessen Bezirk das Gesamtguthaben zur Umstellung angemeldet worden ist.
 - b) Dieses Gericht entscheidet auch über Beschwerden nach § 6.
13. Zweite Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen für Anlageninvestitionen - Zweite Investitionszulagenverordnung - vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S.) mit folgender Maßgabe:

Diese Verordnung gilt im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes als Bundesrecht.
14.
 - a) Anordnung über die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR vom 20. März 1990 (GBl. I Nr. 24 S. 233)
 - b) Anordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen - Sparkassenanordnung - vom 26. Juli 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1275)
 - c) Anordnung über die Wahlordnung für die Wahl von Dienstkräften der Sparkassen in den Verwaltungsapparat vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1475)

d) Anordnung über die Verfahrensweise zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1474)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnungen gelten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1991.

15. Anordnung zur Zoll- und Verbrauchssteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 63 S.)

16. Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Zollgrenze, Zollbinnenlinie - vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436)

17. Erste Durchführungsbestimmung zur Allgemeinen Zollordnung - Zollstraße, Zollandungsplätze, Zollflugplätze - vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1442)

18. Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigner Unternehmen von Altkrediten - Entschuldungsverordnung - vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1435)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zum 30. Juni 1991 in Kraft.

Zu Kapitel V (Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft)

19. Anordnung über die Gewährung von Subventionen für Elektroenergie, Gas-, Wärmeenergie und Trinkwasser bei Lieferung an die Bevölkerung sowie die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung vom 28. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1446) mit folgenden Maßgaben:

a) Die Anordnung bleibt hinsichtlich Elektroenergie, Gas und Trinkwasser bis zum 31. Dezember 1990 und hinsichtlich Wärmeenergie bis zum 30. Juni 1991 in Kraft.

b) § 4 wird gestrichen.

20. Anordnung über die Gewährung von Subventionen für feste Brennstoffe bei Lieferung an die Bevölkerung vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1447) mit folgenden Maßgaben:

a) Die Anordnung bleibt bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.

b) § 4 wird gestrichen.

21. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1143) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zum 31. März 1991 in Kraft.

22. Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr - Einfuhrliste - vom 8. August 1990 (Sonderdruck Nr. 1453/3 des Gesetzblattes)

23. Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Wärmeerzeugungsanlagen vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S.)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung bleibt bis zum 31. März 1991 in Kraft.

Zu Kapitel VIII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung)

24. Anordnung über die Erfassung und Sicherung des Eigentums im Gesundheitswesen an medizinischer Gerätetechnik aus der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Hilfs- sendungen - Inventarisierung Medizintechnik - vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1445)

mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Landesrecht fort.

Zu Kapitel X (Geschäftsbereich des Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit)

25. Gesetz über den Rettungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik - Rettungsdienstgesetz - vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S.)

mit folgender Maßgabe:

Das Gesetz gilt in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992.

26. Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S.)

mit folgenden Maßgaben:

- a) § 7 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"...können durch die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Territorium und die zuständigen kommunalen Behörden des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde beraten und unterstützt werden."
- b) § 18 findet keine Anwendung.
- c) § 19 Abs. 1 wird gestrichen.

27. Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S.) mit folgenden Maßgaben:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
"... , soweit sie die Tätigkeit der Tagespflege gewerbsmäßig betreibt".
- b) In § 2 Abs. 2 wird das Wort "sollen" durch das Wort "können" ersetzt.

28. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld - Zweite Verordnung über staatliches Kindergeld - vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1423) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

29. Anordnung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld vom 21. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1396) mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung tritt zum 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Zu Kapitel XII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

30. a) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1466 des Gesetzblattes)
- b) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1467 des Gesetzblattes)
- c) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes "Müritz-Nationalpark" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1468 des Gesetzblattes)
- d) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Hochharz vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1469 des Gesetzblattes)
- e) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Sächsische Schweiz vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1470 des Gesetzblattes)
- f) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1471 des Gesetzblattes)
- g) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1472 des Gesetzblattes)

- h) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1473 des Gesetzblattes)

- i) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung "Biosphärenreservat Mittlere Elbe" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1474 des Gesetzblattes)

- j) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Vessertal" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1475 des Gesetzblattes)

- k) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Rhön" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1476 des Gesetzblattes)

- l) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Naturpark Schaalsee" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1477 des Gesetzblattes)

- m) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark "Drömling" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1478 des Gesetzblattes)

- n) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark "Märkische Schweiz" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1479 des Gesetzblattes) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnungen gelten mit der Maßgabe, daß sie auf den Neubau, den Ausbau und die Unterhaltung von Bundesverkehrswegen keine Anwendung finden. Bei der Durchführung der genannten Maßnahmen ist der Schutzzweck der Verordnungen zu berücksichtigen.

Zu Kapitel XIV (Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau)

31. Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -objekte vom 23. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1424) mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

32. a) Anordnung über Bauvorlagen, Bautechnische Prüfungen und Überwachung - BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO - vom 13. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1400),
- b) Anordnung über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung sowie Brennstofflagerung - Feuerungsanordnung - FeuAO - vom 10. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. ...),
- c) Anordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen vom 10. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. ...). mit folgender Maßgabe:

Die Anordnungen gelten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern.

Zu Kapitel XVI (Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft)

33. a) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Mitwirkungsstellen und Leitungsstrukturen im Schulwesen - Bildung von Elternvertretungen - vom 17. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1471)
- b) Verordnung zur Errichtung von Studentenwerken vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S.)
- c) Verordnung über Hochschulen (vorläufige Hochschulordnung) vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S.)
- d) Verordnung über Grundsätze und Rahmenregelungen für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen - vorläufige Schulordnung - vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S.)
- e) Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S.)
- mit folgenden Maßgaben:

- aa) Die Durchführungsbestimmung und die Verordnungen treten mit Wirksamwerden des Beitritts in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern in Kraft.

- bb) Sie bleiben bis zum Erlaß anderweitiger landesrechtlicher in Kraft, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1991.

Artikel 4

Der am 31. August 1990 in Berlin unterzeichnete Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchst. h) werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1991" durch die Worte "bis zum Ablauf der in § 10 Abs. 1 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) genannten Frist" ersetzt.
2. In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchst. h) wird folgender Doppelbuchstabe hh) eingefügt:

"hh) § 311 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Kassation ist nur zugunsten eines Verurteilten zulässig. Sie kann durchgeführt werden, wenn

1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht,

2. die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist."

3. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Maßgabe d) wird folgende Maßgabe e) eingefügt:

"e) In Verfahren, die eine Rehabilitierung gemäß dem 2. Abschnitt des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) zum Gegenstand haben, gilt folgendes:

aa) Im ersten Rechtszug gilt § 83 Abs. 1 Nr. 2 sinngemäß. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, gilt § 84 sinngemäß.

bb) Im Beschwerdeverfahren (§ 14 des Rehabilitierungsgesetzes) gelten die Vorschriften über das Berufungsverfahren vor der großen Strafkammer sinngemäß.

cc) § 89 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Rechtsanwalt im Beschwerdeverfahren die Gebühren für das Verfahren im ersten Rechtszug erhält."

b) Die bisherige Maßgabe e) wird Maßgabe f).

4. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchst. e § 249 c Abs. 29 werden die Worte "für Zeiten vor dem Wirksamwerden des Beitritts" durch die Worte "für Ansprüche, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind," ersetzt.

5. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 wird in der Maßgabe k) vor der Zahl "87" die Zahl "56," eingefügt.
6. In Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 21 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) werden in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils nach der Klammer die Worte " geändert durch Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1450)" eingefügt.
7. In Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 8 werden in Maßgabe a) die Worte "1. Januar 1991" durch die Worte "Wirksamwerden des Beitritts" ersetzt.
8. In Anlage II Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III erhält Nummer 2 folgende Fassung:

"Gesetz über die Aufgaben der Polizei vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S.)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Dieses Gesetz bleibt bis zum Inkrafttreten von Polizeigesetzen der Länder in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags genannten Ländern in Kraft, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991.
 - b) Mit Wirksamwerden des Beitritts tritt § 81 außer Kraft."
9. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind, vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436)."

10. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I wird Nummer 8 wie folgt gefaßt:

"8. Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz - Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter - vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S.)".

Die bisherige Nr. 9 entfällt. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 9 und 10.

11. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 wird Maßgabe f) wie folgt gefaßt:

"f) Vorschriften über die überörtliche Sozietät entfallen. Sie sind auch auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts eingegangene Rechtsverhältnisse nicht anzuwenden."

12. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 4 eingefügt:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten gewährt werden, der Altersrente gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Er hat dabei zu bestimmen, ob die Lohnersatzleistung des Arbeitsförderungsgesetzes voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

13. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 wird Buchstabe c) wie folgt gefaßt:

"c) das für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebende Arbeitsentgelt durch die für das in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltende Bemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung begrenzt wird,"

14. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 22 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Unfallversicherung auch ehrenamtliche Tätigkeiten für den Staat, im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege sowie in einem Hilfeleistungsunternehmen versichert sind."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 werden folgende Maßgaben e) und f) angefügt:

"e) § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen können gekürzt oder aberkannt werden, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat."

f) Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ehrenpensionen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 gekürzt oder entzogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Kommissionen gemäß § 27 Abs. 2."

16. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"Die in §§ 19 und 20 des Gesetzes über die vertraglichen Beziehungen der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern - Krankenkassen-Vertragsgesetz - vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S.) enthaltenen Regelungen über nicht erstattungsfähige Arzneimittel und über Festbeträge für Arzneimittel gelten bis zum 31. Dezember 1993.

§ 15 gilt bis zum 31. Dezember 1991.

17. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 5 wird die Maßgabe b) gestrichen.

18. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 wird in Maßgabe b) Satz 3 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

"2. darüber hinaus zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegenderem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat."

19. In Anlage II Kapitel X Sachgebiet H wird Abschnitt I wie folgt gefaßt:

"Abschnitt I

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Zweite Unterhaltssicherungsverordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432)."

20. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 werden die Worte "geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Postdienst - 2. Post-Anordnung - vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 818)" durch die Worte "zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 3 vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1451)" ersetzt.
21. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 werden im einleitenden Satz nach der Klammer die Worte ", geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1478)" angefügt.

Artikel 5

Der am 31. August 1990 in Berlin unterzeichnete Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wird wie folgt berichtigt:

1. Anlage I Kapitel III wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 wird Artikel 231 § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 55 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Vereinsregister statt von den Amtsgerichten von den Stellen geführt werden, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zuständig waren."
 - b) In Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 werden in Artikel 232 § 9 die Worte "am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts" durch die Worte "am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts" ersetzt.

2. In Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 7 werden in § 2 Nr. 5 Satz 1 vor den Worten "Festsetzung von Steuern" die Worte "Änderung der" eingefügt.
3. In Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchst. a) ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

"wenn sie nach § 7 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) zugelassen oder nach dem Arzneimittelgesetz vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) registriert sind."
4. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 Buchst. g) werden in Doppelbuchst. bb) die Worte "das Jahr 1991" durch die Worte "die Jahre 1990 und 1991" ersetzt und der Doppelbuchst. cc) gestrichen.
5. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. c) wird die Zahl "771" durch die Zahl "769" ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchst. c) Abs. 2 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

"- Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Land Thüringen und auf den Bezirk Chemnitz des Landes Sachsen."
6. Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 21 a Buchst. b) werden in § 28 a Abs. 7 Nr. 3 die Worte "in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" gestrichen.
 - b) In Nummer 21 a Buchst. b) wird in § 28 a Abs. 9 das Wort "ehemals" gestrichen.

c) In Nummer 33 wird in den Absätzen 1, 3 und 4 jeweils das Wort "gentechnischem" durch das Wort "genetischem" ersetzt.

7. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt I wird § 60 des D-Markbilanzgesetzes wie folgt gefaßt:

"§ 60

Anwendung

Dieses Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden, die Bestimmungen des Abschnitts 7 jedoch erst vom Inkrafttreten des Vertrages an."

8. In Anlage II Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt I wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. Anordnung vom 20. Juli 1990 über die Errichtung der "Stiftung Demokratische Jugend" (GBl. I Nr. 60 S. 1473)"

9. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet C Abschnitt III wird Nummer 4 Buchst. a) wie folgt gefaßt:

"a) Die Gebühren richten sich nach der Anordnung vom 4. September 1990 über die Erhöhung der Hör-, Rundfunk- und Fernseh-Rundfunkgebühren (GBl. I Nr. 59 S. 1449)."

Artikel 6

Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten über den Inhalt des Vertrags oder seiner Anlagen ist diese Vereinbarung maßgebend.

Artikel 7

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

Bonn, den 18. September 1990

Für die

Für die

Deutsche Demokratische Republik

Bundesrepublik Deutschland

Jutta Wiese

Schmidt